

Bundesamt für Umwelt
Worblenstrasse 68
3063 Ittigen
polg@bafu.admin.ch

Baden, 20. März 2025

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, uns in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025 zu äussern. Wir nehmen zum erläuternden Bericht und zu den Änderungen der Anhänge der Verordnung im Bereich Biotop von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Stellung.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass das Bundesinventar der Auengebiete keine Änderungen erfährt. Wie im erläuternden Bericht im Kapitel 3.3 zurecht erwähnt wird, besteht beim Ausbau der Wasserkraft am häufigsten ein Konfliktpotenzial mit den ausgeschiedenen Auen von nationaler Bedeutung. Damit die im Stromgesetz erwähnten Zielwerte für die Wasserkraftproduktion und Speicherung erreicht werden können, wird durch die Bundesverwaltung zurecht konstatiert, dass im Bereich Auen keine weiteren Flächen unter Schutz gestellt werden dürfen. Durch den Rückgang der Gletscher wächst die Fläche der Gletschervorfelder ohnehin jährlich um ca. 10 km², was im Bereich Auen zu einer natürlichen Vergrösserung der vorhandenen Fläche führt.

Gemäss dem erläuternden Bericht kommt es durch die neu einbezogenen Biotopflächen der Inventarrevision (Amphibienlaichgebiet, Moore und Trockenwiesen) nur zu einem sehr geringen Konfliktpotential mit neuen Wasserkraftanlagen. Unsere Analyse zeigt, dass die 15 Projekte des Runden Tisches Wasserkraft davon nicht betroffen sind, was wir begrüssen.

Die laufende Ordnungsrevision sollte aber genutzt werden, um Inventare von nationaler Bedeutung bei künstlich geschaffenen Bauwerken zu lockern. Ein Beispiel dafür liegt im Kanton St. Gallen: An der Sonnseite des Rheindamms bei Sargans ist durch eine künstliche Hochwasserschutzmassnahme eine Trockenwiese von nationaler Bedeutung entstanden. Ein Projekt zum Bau eines Flusskraftwerks in dieser Region wird dadurch verunmöglicht, obwohl die Trockenwiese nur mit Hilfe der Hochwasserschutzmassnahme überhaupt erst entstehen konnte. Wie in der parlamentarischen Debatte zum Stromgesetz diskutiert wurde, sollen solche Lockerungen auch ohne Anpassung des Art. 12 Abs. 2 EnG möglich gemacht werden. Diese Zusage soll in der laufenden Revision aufgenommen werden, damit das vorhandene Wasserkraftpotenzial trotz vorsichtiger Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen realisiert werden kann.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus.



Andreas Stettler
Geschäftsführer SWV



Manuela Rihm
Stv. Geschäftsführerin, Politik & Kommunikation